

# Amtliche Bekanntmachung

## 5. Änderung des Bebauungsplanes G 14 Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Eifelgemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 die 5. Änderung des Bebauungsplanes G 14 Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben“ als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes G 14 Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben“ hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht wird zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden

montags – freitags	08.00 – 13.00 Uhr
dienstags	13.30 – 18.00 Uhr
donnerstags	13.30 – 16.00 Uhr

bei der Eifelgemeinde Nettersheim, 53947 Nettersheim-Zingsheim, Rathaus, Zimmer 2, bereit gehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Der von der 5. Änderung des Bebauungsplanes G 14 Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben“ erfasste räumliche Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung im Internet gem. § 4 Abs. 4 BauGB. Hier kann die Planzeichnung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Eifelgemeinde Nettersheim unter <http://www.nettersheim.de/bauen-bauberatung/bauleitplanung/bebauungsplaene.html> und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung [uvp@mulnv.nrw.de](mailto:uvp@mulnv.nrw.de) veröffentlicht.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Mitteilung über Ort und Zeit der Einsichtnahme in die 5. Änderung des Bebauungsplanes G 14 Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben“, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes G 14 Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben“, rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 2 Nrn. 1-3 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes G 14 Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben“ schriftlich gegenüber der Eifelgemeinde Nettersheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB zur Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen sowie zum Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nettersheim, 13.04.2018

*gez. Pracht*

Wilfried Pracht, Bürgermeister